



## KRAFTLOSERKLÄRUNGSVERFAHREN – LEITFADEN FÜR ANTRAGSTELLER

### Allgemeine Information

Auf der Grundlage des Kraftloserklärungsgesetzes (KEG 1951) können Wertpapiere, die abhanden gekommen oder vernichtet worden sind, nach Durchführung des im Gesetz festgelegten Verfahrens, für kraftlos erklärt werden. Ziel des Kraftloserklärungsverfahrens ist es, das in dem Wertpapier verbrieftete Recht, trotz fehlender Innehabung der Urkunde (z.B. Verlust eines Sparbuches) ausüben zu können, denn wesentliches Merkmal eines Wertpapiers ist es, das zur Ausübung des darin verbrieften Rechts, dessen Innehabung erforderlich ist.

Nach erfolgreichem Abschluss eines Kraftloserklärungsverfahrens tritt an die Stelle der abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunde der gerichtliche Beschluss über deren Kraftloserklärung und ersetzt diese. Zudem schützt das Kraftloserklärungsverfahren - im Falle des Verlustes der Urkunde - auch vor Missbrauch oder einer schuldbefreienden Zahlung des Schuldners an den momentanen Papierinhaber, denn das KEG ordnet dem Verpflichteten (z.B. Bankinstitut) zwingend eine Zahlungssperre während des Verfahrens an. Die Kraftloserklärung kann u.a. für Sparbücher oder Versicherungspolizzen beantragt werden.

### Antrag auf Einleitung des Kraftloserklärungsverfahrens

Jeder der ein Recht aus oder auf Grund der Urkunde geltend machen kann oder sonst ein rechtliches Interesse an der Kraftloserklärung dieser Urkunde hat, kann einen Antrag auf Einleitung des Kraftloserklärungsverfahrens beim örtlich zuständigen Landesgericht stellen. Örtlich zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel der Sitz des Unternehmens bzw. der selbständigen Zweigniederlassung liegt, die das Wertpapier ausgegeben hat.

Am Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien können Anträge persönlich (Antragstellung in der Einlaufstelle des LG ZRS Wien), postalisch oder über ERV eingebracht werden. Bestimmte Berufsgruppen oder Unternehmen (Rechtsanwälte, Notare, Banken etc.) sind gesetzlich verpflichtet den Antrag im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen, widrigenfalls eine Bearbeitung des Antrags nicht erfolgen kann.

Der Antrag auf Kraftloserklärung ist mittels des zum Download zur Verfügung gestellten Formulars direkt beim LG ZRS Wien einzubringen. Bitte füllen Sie den Antrag nach den erläuternden Bemerkungen im Formular aus. Damit das Gericht den Antrag bearbeiten kann, sind Name und Anschrift des Antragstellers, sowie Angaben zur Konkretisierung der Urkunde erforderlich. Im Falle eines abhandengekommenen Sparbuchs – als häufigster Anwendungsfall des Kraftloserklärungsverfahrens – sind das die ausstellende Bank, mit Angabe der konkreten Zweigstelle, die Nummer des Sparbuchs, der letzte bekannte Kontostand, sowie die Angabe ob das Sparbuch mit oder ohne Lösungswort eröffnet wurde. Sind mehrere Personen Mitinhaber eines Sparbuchs, so ist ein Mitinhaber alleine nicht antragslegitimiert. Der Antrag muss dann von allen eingebracht oder eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden. Abschließend sind im Antrag zwingend der Verlust der Urkunde, sowie jene Tatsachen glaubhaft zu machen, die zur Antragsstellung berechtigen. Dem Antrag ist eine Ausweiskopie und im Falle von Verlassenschaften auch der rechtskräftige Einantwortungsbeschluss oder eine Amtsbestätigung anzuschließen. Für die Kraftloserklärung einer Urkunde fallen Gerichtsgebühren an, die sich nach dem Gerichtsgebührengesetz richten. Seit dem 1.4.2025 beträgt die Gebühr EUR 107,-- pro Antrag.

#### Ablauf des Verfahrens

Ist der Antrag beim LG ZRS Wien eingelangt und hat das Gericht seine Zuständigkeit bejaht, wird eine sogenannte **erste Anfrage** an den „Verpflichteten“ (= bei einem Sparbuch die ausgebende Bank, im Falle einer Polizze das Versicherungsunternehmen) gestellt, darin wird der Verpflichtete aufgefordert, innerhalb einer festgelegten Frist bekanntzugeben, ob eine Urkunde mit den angegebenen Merkmalen existiert, sowie ob und wenn ja, welche Hindernisse der Einleitung des Aufgebotsverfahrens entgegenstehen. Eine erste Anfrage kann unterbleiben, wenn der Antrag vom Verpflichteten selbst gestellt wurde. Werden keine Hindernisse genannt, wird nach Beantwortung der ersten Anfrage das **Aufgebotsverfahren** eingeleitet und durch **Edikt** in der Ediktsdatei öffentlich kundgemacht. Das Edikt enthält die Bezeichnung des Antragstellers und seines allfälligen Vertreters, eine genaue Beschreibung oder Bezeichnung der Urkunde, die Bestimmung der **Aufgebotsfrist (Sparbuch 6 Monate / Polizze 12 Monate)**, die Aufforderung, die Urkunde bei Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben, sowie die Ansage, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Urkunde für kraftlos erklärt wird. Von der Veröffentlichung werden der Antragsteller, der Verpflichtete sowie allfällige sonstige Beteiligte des Verfahrens verständigt. Die vom KEG angeordnete **Zahlungssperre** wird für den Verpflichteten und seine Erfüllungsgehilfen (Filialen, Zahlstellen) nach Ablauf des Tages wirksam, an dem ihm die gerichtliche Note über die Veröffentlichung zugestellt wurde.

Sollte der Antragsteller während der **Aufgebotsfrist** die Einstellung des Verfahrens

beantragen, wird das Verfahren und die weitere Kundmachung unter Benachrichtigung der Beteiligten **eingestellt**, ebenso erfolgt eine Einstellung des Verfahrens, wenn ein **Dritter** die Urkunde dem Gericht vorlegt oder auf andere Weise deren Innehabung nachweist oder wenn sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen.

Liegt keiner dieser Fälle vor, wird der Antragsteller nach Ablauf der Aufgebotsfrist, darüber informiert, dass nunmehr ein **Antrag auf endgültige Kraftloserklärung**, innerhalb einer festgesetzten Frist einzubringen ist. Danach erfolgt eine **zweite Anfrage** an den Verpflichteten, mit der Aufforderung bekanntzugeben, ob seit der ersten Anfrage auf Grund der aufgegebenen Urkunde eine Leistung bewirkt oder eine Änderung der Urkunde (Umtausch, Umschreibung) vorgenommen wurde, oder ob aus einem anderen Grund Bedenken gegen die Kraftloserklärung bestehen. Werden keine Einwände genannt, kann die Urkunde vom Gericht für kraftlos erklärt werden und erhält der Antragsteller Zugriff auf den verbrieften Vermögenswert.

Sollte der Antragsteller die festgesetzte Frist zur Beantragung der endgültigen Kraftloserklärung ungenutzt verstreichen lassen, stellt das Gericht das Kraftloserklärungsverfahren ebenfalls ein.

Der **gerichtliche Beschluss** über die Kraftloserklärung beseitigt die Rechtsgeltung der betroffenen Urkunde, soweit diese noch existiert. Darüber hinaus tritt der Gerichtsbeschluss an die Stelle der Urkunde und verleiht dem Berechtigten dieselbe Rechtsstellung wie bei deren Innehabung.